BEMAtec®
Fördertechnik + Antriebstechnik

MONTAGEBEDINGUNGEN

Stand: 01.01.2023

Diese nachfolgenden allgemeinen Montagebedingungen gelten für alle Montagen und Reparaturen, die wir an von uns gelieferten Anlagen und Bauteile durchführen. Soweit im Einzelfall keine schriftlichen Sondervereinbarungen zu unseren allgemeinen Montagebedingungen getroffen sind, gelten auch für Montagen und Reparaturen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

A. Allgemeines

Wir legen sehr großen Wert darauf, dass die Montage- und Reparaturkosten auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben und bitten Sie, in Ihrem Interesse folgende Punkte zu beachten: Legen Sie den Montagetermin erst dann fest, wenn alle Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf gegeben sind (Abschluss von Bauarbeiten, Vormontagen, Stromversorgung etc.). Geben Sie uns in jedem Fall einen schriftlichen Auftrag. Geben Sie uns den Termin spätestens 10 Tage vorher bekannt. Nennen Sie uns rechtzeitig Ihre Änderungswünsche.

B. Arbeitszeit

Grundsätzlich gilt die Arbeitszeitverordnung. Die normale Arbeitszeit beträgt wöchentlich 35 Stunden. Sie ist zu leisten Montag-Freitag von 7.00-15.00 Uhr. Die Genehmigung für Arbeitszeiten über 56 Stunden/Woche sowie für Sonn- und Feiertagsarbeiten unterliegen der Genehmigungspflicht des jeweiligen Gewerbeaufsichtsamtes und sind vom Besteller einzuholen.

C. Stundensätze

Der Stundensatz pro Arbeits-, Fahrt-, Reise-, Vorbereitungs- u. Wartestunde beträgt ohne Auslösung bei normaler tägl. Arbeitszeit:
Montageleiter EUR a. A.* Monteur EUR a. A.*
Montagehelfer EUR a. A.* Elektriker EUR a. A.*
Elektrotechniker / Softwerker EUR a. A.* Elektroingenieur EUR a. A.*
Der Zuschlag auf die vorgenannten Stundensätze beträgt für:
die ersten beiden Mehrarbeitsstunden + 25% normale Nachtarbeitsstunden (20.00-06.00 Uhr) + 50%
dritte und folgende Mehrarbeitsstunden + 50% Samstagsarbeitsstunden + 50%
Sonntagsarbeitsstunden, 24. u. 31.12. ab 12.00 Uhr + 70% Arbeitsstunden an gesetzl. Feiertagen +100%
Arbeitsstunden an den Feiertagen
1.Januar, 1.Osterfeiertag, 1.Pfingstfeiertag, 1.Mai und 1.Weihnachtsfeiertag, 24. u. 31.12. ab 15.00 Uhr +150%
Nachtarbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen zusätzlich zu den Sätzen + 25%

D. Auslösungssätze

Fernauslösung pro Tag EUR a. A.* ab 30 km (vom Wohnort des Monteurs bzw. Fertigungsstätte).
Nahauslösung pro Tag für die Dauer der Abwesenheit:
ab 8 bis 14 Std. EUR a. A.* ab 14 bis 24 Std. EUR a. A.*
ab 24 Std. EUR a. A.* Für Montagen im Ausland gelten besondere Auslösungssätze.

E. Kilometergeld

Im Allgemeinen reisen unsere Monteure mit dem Kundendienstwagen bzw. Pkw.
Reiseweg bis 200 km EUR/km a. A.* Reiseweg über 200 km EUR/km a. A.*
Sollten Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erforderlich sein, rechnen wir diese nach Beleg ab. Die Fahrtzeiten sind Arbeitszeiten. Bei Auslandsmontagen werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

F. Unterkunft

Für die Unterkunft im Inland berechnen wir pauschal EUR a. A.* pro Übernachtung ohne Auslösung. Übersteigen die tatsächlich anfallenden Übernachtungskosten die Pauschale, rechnen wir diese nach Beleg ab.
Wenn der Auftraggeber die Unterkunft direkt bezahlt, wird ein Hotel nach mitteleuropäischem Standard vorausgesetzt.

G. Sonstiges

Zur Montage der von uns gelieferten Anlagen und Bauteile entsenden wir einen Montageleiter und Monteure in der von uns festgelegten Anzahl. Die Arbeit erstreckt sich auf die Endmontage und Aufstellung der Anlagen, deren Probelauf sowie die Einweisung einer vom Auftraggeber genannten Person zur späteren Bedienung und Wartung. Änderungen gegenüber den getroffenen Vereinbarungen bzw. Übernahme von Arbeiten, die nicht zu dem vereinbarten Montageumfang gehören, sind vor Arbeitsbeginn mit uns durchzusprechen und uns gesondert in Auftrag zu geben. Der Montageleiter ist über bestehende Sicherheitsvorschriften vom Auftraggeber zu unterrichten, soweit diese von unseren Monteuren beachtet werden müssen.
Schweres Montagegerät wie Montagegerüste, Hebebühnen, Arbeitsbühnen, Gabelstapler, Schweißgeräte usw. hat der Auftraggeber kostenlos beizustellen oder werden extra in Rechnung gestellt. Erd-, Beton-, Stemm-, Maurer- und Vergussarbeiten erfolgen bauseits zu Lasten des Auftraggebers. Die Kosten für die Montagevorbereitungen im Werk, wie Quartiersuche, technische Klärung, Beschaffung von Montagegeräten, Spezialwerkzeugen, ärztliche Untersuchungen etc., werden gesondert in Rechnung gestellt.
Unsere Monteure haben die Anweisung, sofort nach Beendigung der Arbeiten bzw. an jedem Monatsende die Stundennachweise für die geleisteten Arbeitsstunden einzureichen. Ist der Besteller oder ein von ihm Beauftragter zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend, so gelten die von unserem Montageleiter getroffenen Feststellungen auch ohne Unterschrift des Bestellers als verbindlich. Da diese Belege die Grundlage für die spätere Berechnung bilden, bitten wir Sie in Ihrem Interesse, sich von der Richtigkeit der Eintragungen zu überzeugen und mit einer von Ihnen anerkannten Unterschrift zu versehen. Spätere Reklamationen können wir nicht anerkennen.
Der Auftraggeber sorgt auf seine Kosten für die Sicherung des Montageplatzes, der Montagemittel und des Montagegutes sowie des persönlichen Besitzes unseres Fachpersonals gegen Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung oder anderer nachteiliger Einwirkungen.
Bei Verzögerung der Montagen und der Inbetriebnahme der Anlagen, die ohne unser Verschulden entstehen, hat der Auftraggeber alle daraus entstehenden Kosten zu tragen, insbesondere für Wartezeiten, Auslösungen, Übernachtungen und weiter erforderliche Reisekosten.
Bei Montagen im Ausland wird unserem Personal alle 2 Wochen eine Wochenendheimfahrt gewährt, bei Montagen im Inland jede Woche. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

H. Versicherung

Unser Personal kann nicht für Schäden in Anspruch genommen werden, die es in Erfüllung seiner Verpflichtung dem Besteller zufügt. Im Übrigen haften wir im Rahmen der von uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

I. Abnahme

Die Beendigung der Montagearbeiten ist dem Auftraggeber von unserem Montageleiter rechtzeitig zu melden. Der Auftraggeber ist dann zur Abnahmeprüfung verpflichtet. Die ordnungsgemäße Abnahme der Anlage ist unserem Montageleiter in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Ist der Besteller oder ein von ihm Beauftragter zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend, so gelten die von unserem Montageleiter getroffenen Feststellungen auch ohne Unterschrift des Bestellers als verbindlich. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat. Mit der erfolgten Abnahme gehen alle Gefahren und die Verpflichtung für das Instandhalten der Anlage an den Auftraggeber über. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

J. Zahlungsbedingungen

Unsere Montagerechnungen sind sofort nach Erhalt rein netto zahlbar. Die vereinbarten Beträge gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

*auf Anfrage